

Hinweise zum Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

diese Hinweise sollen Ihnen die Antragstellung auf Übernahme von Bestattungskosten erleichtern. Dennoch wird es vielfach erforderlich werden, weitere Nachweise zu erbringen, da die Voraussetzungen für eine Leistung durch den Sozialhilfeträger so umfangreich sind, dass nicht alle Konstellationen mit dieser Information abgedeckt werden können. Wir bitten in diesem Fall daher bereits jetzt um Ihr Verständnis.

Auch sei bereits jetzt darauf hingewiesen, dass es sich um einen Antrag auf Sozialhilfe Ihrerseits handelt, der auch diverse Angaben zu Ihren Verhältnissen erfordert. Der Antrag ist im Internet erhältlich.

Zuständig für die Bearbeitung ist das Sozialamt, das für die/den Verstorbene(n) bis zum Tode Sozialhilfe geleistet hat, in anderen Fällen das Sozialamt am Sterbeort (nicht Wohnort).

Eine Leistung kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn

- a) die Kosten der Bestattung unter sozialhilferechtlichen Aspekten angemessen sind (so können z.B. für einen Sarg maximal 409 Euro und für ein Blumenbukett maximal 51 Euro übernommen werden). Kosten für Beratung, Organisation und Beurkundung gehören laut aktueller Rechtsprechung im Übrigen **nicht** zu den erforderlichen Bestattungskosten.
- b) die/der Verstorbene keinen (ausreichenden) Nachlass hinterlassen hat,
- c) Sie nicht in der Lage sind, die Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen und
- d) es keine anderen Personen gibt, die zur Leistung verpflichtet sind.

Bitte beachten Sie, dass der Antrag zeitnah nach dem Sterbetag gestellt werden muss, da ansonsten möglicherweise eine Übernahme der Kosten nicht mehr möglich ist.

Daher werden zur Antragsbearbeitung grundsätzlich die nachfolgenden Informationen/Belege - soweit vorhanden - benötigt:

LRA_26_112-2 (Hinweise zum Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten)

A	B	C	D
Bestattungsauftrag und -rechnung oder Gebührenbescheid des Ordnungsamtes	Testament/Erbvertrag	Nachweis über Einkommen und Vermögen Ihrerseits inkl. Gehaltsabrechnungen und Girokontoauszüge der letzten 3 Monate - Auskunft über Bankkonten, Sparanlagen und sonstige Vermögensanlagen - Kostenübersicht/Finanzstatusbericht	Angaben zu (weiteren) Angehörigen des Verstorbenen
Gebührenbescheid des Garten- und Friedhofsamtes	Sterbeurkunde/Stammbuch		
	Verzeichnis des Nachlasses mit Nachweisen, insbesondere: - Sparbücher - Girokontoauszüge des Verstorbenen der letzten 3 Monate - Lebens-/Sterbeversicherungen - Nachweis Sterbegeld der Krankenkasse - Erklärung zum Nachlass und den Erben (ebenfalls im Internet erhältlich)	Belastungen, insbesondere: - Miete - Versicherungen - Werbungskosten - Kreditverpflichtungen	

Wir weisen Sie darauf hin, dass das Landratsamt beim Nachlassgericht und bei den zuständigen Finanzämtern wegen der Erbschaftsregelung anfragen wird.

Den vollständig ausgefüllten Antrag schicken Sie bitte zusammen mit den benötigten Unterlagen an: Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich Soziale Leistungen, z. H. Frau Zinsler-Birn, Albrecht-Berblinger-Straße 6, 89231 Neu-Ulm.

Für die persönliche Antragsabgabe vereinbaren Sie bitte einen Termin (Frau Zinsler-Birn, Tel. 0731/7040-2601).

Bei Sozialhilfeleistungen an den Verstorbenen im Pflegeheim wenden Sie sich bitte an: Bezirk Schwaben, Hafnerberg 10, 86152 Augsburg.